



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn
Johannes Filter

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 22. April 2020

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 060
BEZUG Ihre Anfrage vom 21. März 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

ich habe Ihre E-Mail vom 21. März 2020 erhalten. Sie beantragten darin u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von Textbausteinen bzw. Vorlagen zur Beantwortung von IFG-Anfragen.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören **nicht** dazu (§ 2 Nr. 1 Satz 2 IFG). Nach diesem Maßstab konnten keine amtlichen Informationen ermittelt werden. Das Bundeskanzleramt prüft und entscheidet über IFG-Anträge jeweils im Einzelfall. Dementsprechend gibt es keine „Textbausteine oder Vorlagen zur Beantwortung von IFG-Anfragen“. Etwaige Ähnlichkeiten im Text der Bescheide können sich naturgemäß allerdings ergeben, wenn und soweit es sich um die Wiedergabe des Wortlauts oder des Inhalts entscheidungserheblicher Normen bzw. der hierzu ergangenen Rechtsprechung handelt. Eine gewisse Gleichförmigkeit des Wortlauts bei der Begründung von amtlichen Bescheiden ist zudem aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Den Widerspruch können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einlegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.